

Nutzungsordnung „Haus der Jugend“ sowie Sportplatz der Gemeinde Schülldorf

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl-H. S. 57) in ihrer jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am XX.XX.XXXX nachstehende Nutzungsordnung der Gemeinde Schülldorf erlassen:

I. Allgemein gültige Regelungen

§ 1 Allgemeines

Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schülldorf und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.

Das Haus der Jugend umfasst:

- Großer Raum
- Kleiner Raum (Bürgermeisterzimmer)
- Umkleideraum mit Duschen
- Sanitäranlagen

Zu dem Gelände gehören außerdem:

- Kinderspielplatz
- Mehrzweckplatz (Skatinganlage, Basketballkorb, Tischtennisplatte)
- Sport- und Nebenplatz, Tennisflächen
- Pavillon
- Containeranlage
- Bedarfszufahrt

§ 2 Nutzung

Soweit das Haus der Jugend und/oder der Sportplatz von der Gemeinde Schülldorf nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und sowie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schülldorf und Ohe für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen sowie privaten Veranstaltungen (Feiern) zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

Das Hausrecht steht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kultur-, Sport- und Umweltausschusses zu.

Es umfasst insbesondere:

- die Gestattung der Benutzung der Räumlichkeiten und Außenbereiche
- den Abschluss von Nutzungsverträgen
- die Einhaltung der Benutzungsordnung

- (1) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang. Andere bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichem Bedarf wieder aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

- (2) Eine Nutzung, in der militärisches, nationalsozialistisches, extremistisches oder rassistisches Gedankengut verbreitet wird, ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungszeitraum

- (1) Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses können entweder stundenweise oder für eine längerfristige Nutzung gemietet werden. Für eine längerfristige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Die stundenweise Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.

§ 4 Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumen sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.

Die Zusage über die Bereitstellung der Räume erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Entgelthöhe festgesetzt wird.

- (3) Die von der Gemeinde beauftragte Person ist befugt, eine Einweisung mit dem Nutzer durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt ebenfalls durch die von der Gemeinde beauftragte Person.

§ 5 Pflichten der Benutzer, Haftung

- (1) Bei Nutzung der Anlage durch Gruppen oder Einzelpersonen gilt die Einhaltung der Nutzungsordnung für jeden Einzelnen.
- (2) Einem Verein / einer angemeldeten Gruppe obliegt als Nutzer die Verantwortung für den Teil der überlassenen Anlage. Der Verein / die angemeldete Gruppe hat der Gemeinde mit der Anmeldung einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Diese Person hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung während und im Anschluss an die Nutzung zu sorgen.
- (3) Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem Bedarfsparkplatz abgestellt werden. Das Parken auf der Zuwegung zum Haus der Jugend / Feuerwehrgerätehaus ist untersagt.
- (4) Die Ausfahrt der Feuerwehr ist frei zu halten.
- (5) Jegliches Befahren der Rasenflächen ist verboten.

- (6) Das Mitbringen von Tieren auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erteilt.
- (7) Das Rauchen ist im „Haus der Jugend“ verboten. Im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz besteht für Minderjährige absolutes Alkoholverbot.
- (8) Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder behindert wird.
- (9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
- (10) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Anlieger nicht belästigt oder gestört werden. Die Nutzung der Räume sowie des Mobiliars und der Zugänge sowie der Parkplätze vor dem Gebäude erfolgen auf eigene Gefahr. Jegliche Gefährdungshaftung wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Räumung der Zuwege und der Parkflächen während der Winterzeit.
- (11) Veranstaltungen im „Haus der Jugend“ sollten grundsätzlich um 24:00 Uhr beendet sein. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Nach allen Veranstaltungen im Gebäude sind die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen, sämtliche Stromverbraucher auszuschalten und die Abfälle selbst zu entsorgen. Grobe Verschmutzungen, insbesondere in den Toilettenanlagen, sind zu beseitigen. Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige verbleibende Reste sind selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- (13) Für abhanden gekommene Wertsachen oder Kleidungsstücke haftet die Gemeinde nicht.
- (14) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- (15) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und die Ventile in den Duschen sind nach Gebrauch zuzudrehen.

§ 6

Zuwiderhandlungen, Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 7

Antragstellung

- (1) Die Überlassung der Räume und ggf. der Außenbereiche ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kultur-, Sport und Umweltausschusses per Mail (jana.ploss@gmail.com) zu beantragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist nachrichtlich zu beteiligen.

Regelmäßig wiederkehrende Termine müssen am Anfang eines jeden Kalenderjahres einmalig im Belegungskalender im Haus der Jugend eingetragen werden.

Eine Benutzung ohne vorherige Genehmigung / Anmeldung ist nicht zulässig.

- (2) Der Antragsteller hat die für die Nutzung der Räumlichkeiten / des Sport- und Freizeitgeländes verantwortlichen Personen bei der Antragstellung zu benennen.
- (3) Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen / Eintragungen überlassen.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (6) Mit jeglicher Nutzung der Anlage sowie bei erteilter Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung sowie ggf. sonstige Verordnungen (Infektionsschutzgesetz etc.) an. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Ablauf entzogen werden.
- (7) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 8 Entgelt

Die Gebühren über die zu entrichtende Entgelthöhe sind der Entgeltordnung XY der Gemeinde Schülldorf zu entnehmen.

II. Besondere Vorschriften für den Sportplatz

§ 9

- (1) Die Sport- und Spielanlage ist öffentlich zugänglich. Der ständige Zugang verlangt von den Bürgern und Nutzern ein verantwortungsbewusstes Verhalten.
- (2) Trainer bzw. Betreuer haben die Anlage als letzte Person ihrer Gruppe zu verlassen, nachdem sie kontrolliert haben, dass kein Müll herumliegt, das Licht aus ist, die Wasserhähne in den Duschen alle zugedreht sind und ausgefegt wurde.
- (3) Die beweglichen Tore dürfen nicht vor den fest eingebauten Toren stehen. Sie dürfen nur von bevollmächtigten und eingewiesenen Personen versetzt werden und sind mit den entsprechenden Vorrichtungen am Boden zu sichern.
- (4) Die beweglichen Tore müssen in Längsrichtung zum Platz stehen. Das Hängen an die Netze und an die Tore ist strikt untersagt.
- (5) Der Platzwart ist berechtigt, die Tornetze zu entfernen oder die Tore aus dem Spielbetrieb zu ziehen, wenn Müll liegen bleibt, die Netze gespannt werden oder die Tore nicht gesichert sind.

- (6) Der Platzwart ist berechtigt, aus witterungsgründen jeglichen Spielbetrieb zu untersagen, da der Erhalt der Rasenfläche Priorität besitzt.
- (7) Die Platzeinteilung wird vom Platzwart durchgeführt. Er sorgt, insbesondere durch Umstellen der Tore, dafür, dass der Platz gleichmäßig bespielt wird.
- (8) **An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr eine Mittagsruhe.** Stets, d.h. an allen Tagen, ist eine **Nachtruhe von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr** einzuhalten. In dieser Zeit ist jegliche Spiel- und Sportplatznutzung untersagt.

Ausnahmegenehmigungen erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schülldorf, den xx.xx.20xx

Gudrun Höhling
Bürgermeisterin